

Verordnung zur Evaluierung und Festsetzung der Wertgrenzen für Liefer- und Dienstleistungen gemäß § 18 Absatz 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes

Vom 8. April 2021

(GVBl. S. 398 vom 30.04.2021)

Auf Grund des § 18 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 22. April 2020 (GVBl. S. 276) verordnet der Senat:

§ 1

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Datenübermittlung einschließlich des Umfangs der zu übermittelnden Daten sowie die Festsetzung der Wertgrenze bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen gemäß § 18 Absatz 1 und 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes für die Anwendung der Bestimmungen zum Vergabemindestentgelt gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes.

§ 2

- (1) Die Auftraggeber gemäß § 2 Absatz 1 und 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes ermitteln für den in Absatz 3 festgelegten Zeitraum den Gesamtauftragswert (ohne Umsatzsteuer)
 - a) der vergebenen öffentlichen Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen sowie
 - b) der vergebenen öffentlichen Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zum Auftragswert von 10 000 Euro.
- (2) Die Auftraggeber gemäß § 2 Absatz 3 und 4 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes ermitteln für den in Absatz 3 festgelegten Zeitraum den Gesamtauftragswert (ohne Umsatzsteuer) der vergebenen öffentlichen Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen ab den EU-Schwellenwerten gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.
- (3) Die Gesamtauftragswerte sind für den Zeitraum von Januar bis einschließlich Dezember 2021 und danach alle fünf Jahre für den jeweiligen Zeitraum von Januar bis einschließlich Dezember zu ermitteln.
- (4) Von der Ermittlung der Auftragssummen gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgenommen sind öffentliche Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes. Die gemäß den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Gesamtauftragswerte sind erstmals bis zum 1. Februar 2022 und danach alle fünf Jahre jeweils bis zum 1. Februar an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung elektronisch zu übermitteln.

§ 3

- (1) Wird im Rahmen der Evaluierung festgestellt, dass das Vergabevolumen der vergebenen Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der Wertgrenze von 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) mehr als fünf vom Hundert des Gesamtauftragsvolumens von Liefer- und Dienstleistungen beträgt, wird die Wertgrenze für die Anwendung des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen auf den Betrag von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) abgesenkt.
- (2) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung gibt die geänderte Wertgrenze und ihr Inkrafttreten im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.